

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.280 vom 9. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.280)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.280 du 9 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.280 del 9 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 15. Dezember 2017 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 VRPG. Angefochten ist vorliegend ein Entscheid des JSD, mit welchem der Rekurs des Rekurrenten gegen den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und Wegweisung durch das Migrationsamt abgewiesen worden ist. Wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat bzw. in der Terminologie von § 16 Abs. 3 VRPG der Rekurs als dahingefallen erklärt wird, ist der Einzelrichter bzw. der Verfahrensleiter zuständig (§ 44 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist.

1.2 Gemäss § 16 Abs. 1 VRPG ist der Rekurs beim Verwaltungsgericht binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen (§ 16 Abs. 2 VRPG), welche die Anträge, die Angaben der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung enthalten soll. Diese Frist kann vom Präsidenten ausnahmsweise verlängert werden (§ 16 Abs. 2 a.E. VRPG). Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, ■so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen■ (§ 16 Abs. 3 VRPG).

1.3 Gegen den Entscheid des JSD vom 23. November 2017 meldete sein ehemaliger Rechtsvertreter, Advokat [...], mit Eingabe vom 6. Dezember 2017 Rekurs an und stellte Rechtsbegehren. Er führte aus, dass eine schriftliche Begründung des Rekurses mit separater Eingabe eingereicht werde. Entgegen dieser Ankündigung ist innert der angesetzten Frist keine Rekursbegründung durch den Rekurrenten erfolgt, sodass der Rekurs als dahingefallen gilt (§ 16 Abs. 3 VRPG; VGE VD.2015.259 vom 7. November 2016 E. 4.1, DG.2012.13 vom 22. Februar 2013 E. 2.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, S. 305).

### **E. 2**

2.1 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der vorliegende Rekurs als dahingefallen erklärt werden muss und der Rekurrent insoweit unterliegt.

2.2 Mit Eingabe vom 6. Dezember 2017 wurde für das vorliegende Verfahren eventualiter die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung beantragt. Nach Art. 29 Abs. 3 der

Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es sich zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erweist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege sind somit zunächst die Bedürftigkeit der Betroffenen und die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtssache. Aus den eigenen Ausführungen des Advokaten [...] ergibt sich, dass er den Rekurrenten bereits vor der Rekurerhebung an das Verwaltungsgericht nicht mehr hat erreichen können. Dennoch hat er mit Eingabe vom 6. Dezember 2017 Rekurs erhoben, damit der Rekurrent seine Rechte im Rechtsmittelverfahren wahrnehmen könne (Schreiben von [...] vom 25. Januar 2018). Aufgrund des fehlenden Auftrags zur Erhebung eines Rekurses sowie der unterbliebenen Rekursbegründung im vorliegenden Verfahren ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

2.3 Bei diesem Ausgang des Rekursverfahrens hätte der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG dessen Kosten zu tragen. Auf die Erhebung von Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird jedoch umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.